

# Dokumentation – Texte zur Gründungsvereinbarung

Die folgende Texte bzw. Textpassagen aus der Arbeit der Projektgruppen wurden nicht in die Gründungsvereinbarung übernommen. Sie werden aber dokumentiert zur Erläuterung der Gründungsvereinbarung und um später in der Arbeit des PGR darauf zurückgreifen zu können.

## I. 8 Grundlegende Prinzipien

Der Pfarrer (Amt) und die gewählten Mitglieder des PGR (Mandat) beraten und entscheiden gemeinsam alle Fragen der Pfarrei.

Das Zusammenwirken aller, von Haupt- und Ehrenamt, erfolgt auf Augenhöhe. Kommunikation darf nicht im Nachhinein erfolgen, sondern es soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit stets durch folgende maßgebliche Punkte sichergestellt werden:

- frühzeitiges und proaktives Aufeinanderzugehen, von beiden Seiten der Dialogpartnerschaft  
Das gilt für beide Seiten der Dialogpartnerschaft.
- die Möglichkeit zum (auch kritischen) Dialog und
- die gemeinsame Entwicklung und Anbahnung von Entscheidungen und Aktivitäten
- regelmäßige Gespräche zum Austausch und zur Planung von Mitgliedern des Pastoralteams mit Vertreter/innen des Pfarrgemeinderates,  
Das ist unter anderem die normale Aufgabe des PGR, die in der Synodalordnung sichergestellt ist.
- gemeinsame themenbezogene Veranstaltungen.

Die Pfarrei soll dann aktiv werden und helfend eingreifen, wenn eine Gemeinde, der Ortsausschuss oder ein von ihm gebildeter Arbeitskreis in einer konkreten Situation Unterstützung benötigt. Hilfe zur Selbsthilfe hat dabei immer Vorrang. Die Gemeinden, Ortsausschüsse und Arbeitskreise werden vom Pfarrgemeinderat und dem Pastoralteam zur Aufgabenwahrnehmung in diesem Sinne befähigt.

Orts- und Sachausschüsse unterstützen Aufgaben der Pfarrei, die mehrere Gemeinden betreffen. PGR, VRK und Pastoralteam wirken hier koordinierend.

**Es sollte geprüft werden einige der vorstehenden Streichungen in den Part Programm der Pfarrei zu übernehmen.**

### I. 8.1. Synodale Gremien – Pfarrgemeinderat

#### 8.1 Übergangsregelung

Die Pfarrgemeinderäte und der Pastoralausschuss bitten den Bischofsvikar für den synodalen Bereich um die Einsetzung des jetzigen Pastoralausschusses als Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei bis zum Ende der 14. Amtszeit im Herbst 2023. Er besteht aus

- dem Pfarrer
  - zwei von den Pastoralen Mitarbeiter:innen entsandten Mitgliedern
  - zwei vom Pfarrgemeinderat Christ-König entsandten Mitgliedern
  - zwei vom Pfarrgemeinderat St. Nikolaus entsandten Mitgliedern
  - zwei vom Pfarrgemeinderat St. Pankratius entsandten Mitgliedern
  - vier vom Pfarrgemeinderat St. Marien und St. Katharina entsandten Mitgliedern
- und den nicht stimmberechtigten Mitglieder – unter anderem die Ortsausschussvorsitzenden - gemäß § 16 Abs. 2 Syn).

Von der Möglichkeit zur Zuwahl soll der PGR gemäß § 16 (1) d) Gebrauch machen.